

## Wie harmonisieren die Systeme miteinander? Rechtliche Grundlagen an den Schnittstellen Jugendhilfe – Eingliederungshilfe – Schule

8. DIfU-Expertengespräch

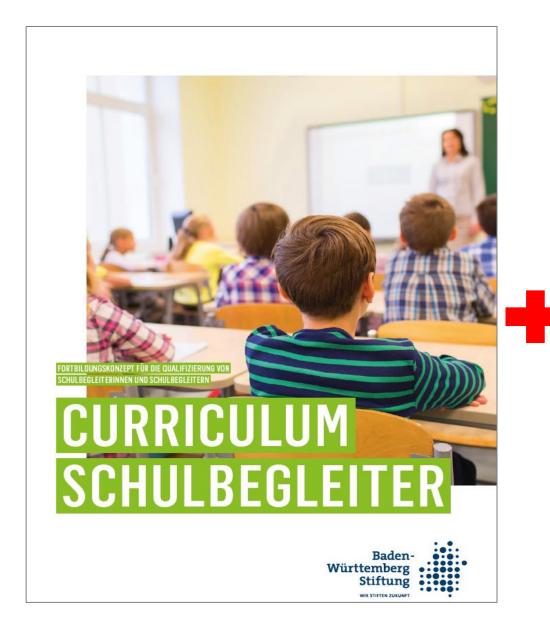
Interdisziplinäre Kooperation und Fallverständigung von Jugendhilfe und Schule sichern

12. Dezember 2018 in Berlin

**Dr. Thomas Meysen**SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

#### **ERGEBNIS: CURRICULUM UND BEGLEITMATERIALIEN**





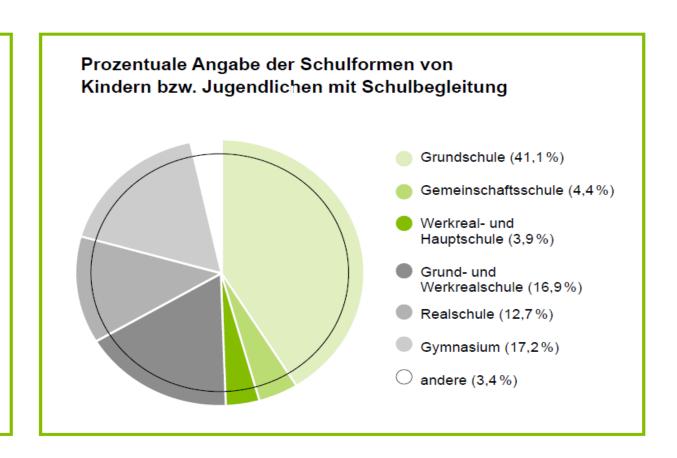


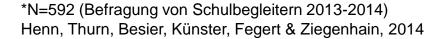
## ERGEBNISSE DER BESTANDSAUFNAHME ZUR SCHULBEGLEITUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG



#### Daten und Fakten

- 975 Schülerinnen und Schüler hatten eine Schulbegleitung
- 932 Schulbegleitungen waren an den Schulen tätig
- 592 Schulen hatten mindestens eine Schulbegleitung





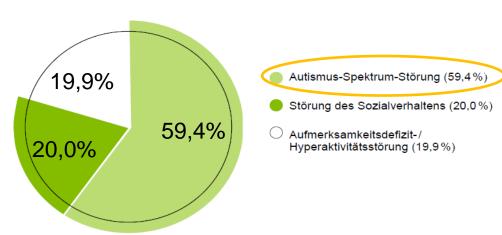


# WAS WISSEN WIR VON DEN SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN?

Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie

Universitätsklinikum Ulm

Prozentuale Angabe der Art der seelischen Behinderung bei Kindern bzw. Jugendlichen mit Schulbegleitung



#### Prozentuale Angabe der Art der Behinderung bei Kindern bzw. Jugendlichen mit Schulbegleitung (Mehrfachnennungen möglich)



Klassenstufe	Anzahl	Prozent
1	121	20,4%
2	118	19,9%
3	108	18,2%
4	94	15,9%
5	88	14,9%
6	82	13,0%
7	76	12,8%
8	64	10,8%
9	37	6,2%
10	31	5,2%
11	12	2,0%
12	3	0,5%
sonstige Formen	6	1%



<sup>\*</sup>N=592 (Befragung von Schulbegleitern 2013-2014) Henn, Thurn, Besier, Künster, Fegert & Ziegenhain, 2014

## Hausaufgaben der UN-BRK



- seit 2009: Recht auf inklusive Bildung (Art. 24 UN-BRK)
  - Pflicht der Länder, Schulsystem (um) zu gestalten
  - Änderungen der Schulgesetze sind erfolgt
- inklusive Beschulung in allen oder Schwerpunktschulen
- Förderschulen: Abschaffung, Modifizierung, Beibehaltung
  - egal wie: Einsatz von Schulbegleitungen zum Ausgleich defizitärer inklusiver Beschulungsmöglichkeiten
    - aus anderen (Hilfe-)Systemen (Sozialhilfe, Jugendhilfe, Krankenkasse)
    - primäre Belastung kommunaler Haushalte
    - Individualhilfen (anstatt strukturelle Weiterentwicklung)





- Grundprinzip für die Beschulung aller Kinder
  - Vorrang Schule Nachrang Eingliederungshilfe (§ 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, § 2 Abs. 2 S. 1 SGB XII)
- Vorgelagert: "Kernbereich der p\u00e4dagogischen Arbeit" (BSG 22.3.2012 – B 8 SO 30/10; BVerwG 18.10.2012 – 5 C 21.11)
  - = alleinige Verantwortung von Schule
  - Leistungen in diesem Bereich dürfen von Schulbegleitern nicht übernommen werden
  - herrschende Rechtsansicht (inkl. BSG, BVerwG): enge Auslegung des Kernbereichs (= reine Stoff- und Wissensvermittlung)



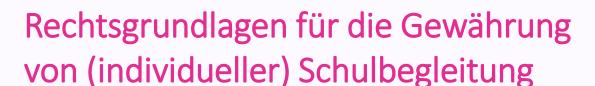


- wenn Vorfrage "Kernbereich: nein" geklärt…
  - schulische Primärverantwortung zur Umsetzung inklusiver Beschulung
  - Eingliederungshilfe darf darauf nur verweisen, wenn
    - schulrechtliche Verwirklichungsaussicht des jungen Menschen und
    - tatsächliche Sicherstellung
  - ansonsten: Ausfallbürgschaft der Eingliederungshilfe im Einzelfall
    - ohne ernsthafte Möglichkeit der Wiederherstellung des Nachrangs (zB Kostenerstattung)



# Rechtsgrundlagen für die Gewährung von (individueller) Schulbegleitung

- als "Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung" (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII, § 12 EinglVO – bis 31.12.2019)
- geteilte Zuständigkeit (§ 10 Abs. 4 SGB VIII)
  - Jugendamt: seelische Behinderung (§ 35a SGB VIII iVm § 54 SGB XII)
  - Sozialamt: (auch) körperliche und/oder geistige Behinderung (§ 54 SGB XII)





- als "Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung" (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII, § 12 EinglVO – bis 31.12.2019)
  - ab 2020: "Hilfe zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht …"; auch "schulische Ganztagsangebote in der offenen Form" (§ 112 SGB IX\_2020)
  - Hilfe für weiterführende Schulen: abhängig von Erfolgsprognose bzgl Erreichen des Schulabschlusses
  - aber Privilegierung bei Kostenheranziehung in Sozialhilfe nur, wenn "Hilfe zu angemessener Schulbildung"
- auch bundesrechtlich erweitertes Bildungsverständnis notwendig – im BTHG nicht aufgegriffen

## Abgrenzungsdiskussionen



- während des Unterrichts
  - (ausschließl. schulischer) Kernbereich: Vorgabe der Lerninhalte, deren Vermittlung und Einübung
  - außerhalb Kernbereich (= Nachrangbereich): unterstützende Tätigkeiten bei der Umsetzung
- schulbegleitend (zB Pause, Raumwechsel, Toilettengänge)
  - typischer Nachrangbereich
- Schulweg
  - typischer Nachrangbereich
- Nachmittagsbetreuung
  - typischer Nachrangbereich; Anspruchsberechtigung auch im SGB XII (BSG 6.12.2018 – B 8 SO 4/17 R, B 8 SO 7/17 R)
- Klassenfahrt
  - typischer Nachrangbereich; Problem Kosten-Privilegierung SGB XII

## Praxis-Fragen ... über Fragen



- Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse gegenüber Schulbegleitern
- Aufsichtspflicht
- Zulässigkeit Unterrichts-/Schulausschluss gegenüber Kind bzw
  Schulbegleiter
- 5 Li Ma III
- Recht zur Medikamentengabe
- Qualifikationsanforderungen
- Hilfeplanung
- Datenschutz
- Handlungsvorgaben in Kinderschutzfällen
- Voraussetzungen des persönlichen Budgets
- Zulässigkeit der Selbstbeschaffung





## Ausflug: Schulsozialarbeit



- Rechtliche Grundlage im SGB VIII wackelig
- Bundesfinanzierung über Bildungs- und Teilhabepaket-Finanzierung ausgelaufen
- Grundsatzfragen
  - Sozialarbeit = Kinder- und Jugendhilfe?
  - Inwieweit könnte Schule strukturell auch Sozialarbeit?
- Schule zentraler Lebens- und Sozialisationsort für Adressat\*innen der Kinder- und Jugendhilfe
  - Hilfe zur Erziehung in der Schule: Schule und Familie?



#### als schulisches Infrastrukturangebot

- mit Blick auf schulische Primärverantwortung am konsequentesten
- bislang in Praxis kaum bis nicht vorhanden
- Bsp. Schleswig-Holstein: "schulische Assistenzkräfte"

"verlässlicher Ganztag" lässt grüßen

#### als Infrastrukturangebot der Eingliederungshilfe

- derzeit in Praxis am häufigsten
- Balanceakt (notw. Übernahme von Verantwortung zu starke Entlastung des schulischen Systems)
- Bescheid auf Berechtigung der Inanspruchnahme der Dienste des Trägers in der Schule

#### Zusammenlegung von Einzelhilfen

 herausgeforderte praktische Umsetzung (abhängig vom Einverständnis der Hilfeberechtigten, kaum inklusivitätssteigernde Wirkungen)



## Pool-Lösung ab 2020 gesetzlich gesichert

#### § 112 SGB IX. Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(4) <sup>1</sup>Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. <sup>2</sup>Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.

- Zusammenwirken Jugend- und Sozialhilfe
- Umsetzung vor Ort anspruchsvoll
  - Schule und Lehrer\*innen motivieren
  - Eltern und Kinder überzeugen



### Beschränkung Wunsch- und Wahlrecht auf Wahl der Schule

- vorgehaltenes Pool-Modell mitgewählt
- Berücksichtigung Perspektive/Wünsche der Betroffenen als fachlicher Gelingensfaktor

#### Fortgeltung des Individualanspruchs

 sofern Pool-Modell individuellen Hilfebedarf nicht vollumfänglich abdeckt



### Problem der Finanzierung

- Kombinierte Finanzierung SGB VIII SGB IX
- Finanzierung von Infrastruktur im SGB IX-2020 möglich?
  - Nur Leistungspauschalen für Förderung in Gruppen vorgesehen (§ 125 Abs. 3 S. 3 SGB IX-2020)
  - aber am Sozialraum orientierter Sicherstellungsauftrag (§ 94 Abs. 3, § 95 SGB IX-2020)

#### besondere Chancen

- Qualitätssteigerung
- Verlässlichkeit (strukturell gesichert)
- vereinfachte Inanspruchnahme
- bessere Einbindung in schulische Abläufe und Strukturen

## Land und Kommunen



#### bundesrechtlicher Rahmen

- Potenziale für kommunale Praxismodelle, um jungen Menschen inklusive Schulbildung zu ermöglichen.
- Bremse für Inpflichtnahme und (weitere) Aktivierung der primär verantwortlichen Länder/Schulverwaltungen
- Perspektiven für Ihren Jugendamtsbezirk/Ihr Land?

#### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Thomas Meysen meysen@socles.de

Lydia Schönecker schoenecker@socles.de









